

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 20.08.1918



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 20. Aug. 1918.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 28. Landtagsabschied vom 9. August 1918 für die 2. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

Nr. 28.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

Diastede, den 9. August 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des XXXIII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen,
2. ein Gesetz, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen und Steuerungsbeihilfen an zur Disposition gestellte oder



in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen,

3. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums,
4. ein Gesetz, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer,
5. ein Abänderungsgesetz zum Gesetze, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen,
6. ein Gesetz wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes,
7. ein Gesetz, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910,
2. ein Gesetz, betreffend die Oldenburgische Brandkasse;

C. für das Fürstentum Lübeck:

zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1911;

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1911.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,
- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das

Finanzgesetz für das Jahr 1918 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Nachdem zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 28. April 1917 ein weiterer Nachtrag zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1877 wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vereinbart ist, der Landtag demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind, ist dieser Nachtrag nebst Schlußprotokoll zu demselben zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 4.

Dem vom Landtag auf Antrag des Abgeordneten Dörr beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend Änderung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über das Armenwesen für das Fürstentum Birkenfeld, wodurch es ermöglicht wird, den Frauen in den Kommissionen der Gemeinden Sitz und Stimme zu geben, haben Wir zugestimmt. Das Gesetz ist bereits verkündet worden.

§ 5.

Dem Ersuchen des Landtags, baldmöglichst von neuem Entwürfe zur Änderung der Einkommensteuergesetze der drei Landesteile vorzulegen, soll entsprochen werden. Bei der Nachprüfung der jetzigen Steuergesetze wird insbesondere auch eine Neuregelung der Schuldenanmeldung in Erwägung gezogen werden. Die Nachprüfung wird aber erst erfolgen können, wenn nach Beendigung des Krieges die Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse sich übersehen läßt.

§ 6.

Dem Landtage werden bei seiner nächsten Versammlung die Entwürfe von Gesetzen, betreffend Änderung der

Gemeindeordnungen der 3 Landesteile vorgelegt werden, nach denen

1. der Ausschluß der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die im Brote eines Anderen stehen und keine eigene Wohnung haben, vom Gemeindegürgerrecht befreit wird,
2. die Dauer der die Voraussetzung des Gemeindegürgerrechts bildenden Gemeindeangehörigkeit auf 2 Jahre herabgesetzt wird,
3. die Bestimmung, daß die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen haben, gestrichen wird,
4. kurzfristige schwebende Anleihen der Genehmigung des Ministeriums nicht mehr bedürfen,
5. Bezirksvorsteher, die in die Gemeindevertretung gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederlegen können, wenn sie in die Gemeindevertretung eintreten.

Bezüglich der übrigen auf Abänderung der Gemeindeordnung gerichteten Wünsche des Landtages wird auf die während der letzten Tagung abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung verwiesen.

§ 7.

In Veranlassung des vom Landtage angenommenen selbständigen Antrages des Abgeordneten Dmmen hat das Staatsministerium in Aussicht genommen, den Städten, die mit der Veranlagung und Hebung der Besitzsteuer und der außerordentlichen Kriegsabgabe beauftragt sind, hierfür die Hälfte und den Städten, die nur mit der Veranlagung oder der Hebung der genannten Steuern beauftragt sind, hierfür ein Viertel der vom Reiche dem Staate zufließenden Entschädigung zu gewähren. Die entsprechenden Beträge sollen jährlich in den Voranschlag der Landeskassen aufgenommen werden. Ein Gesetzentwurf erübrigt sich hiernach.

§ 8.
Dem Ersuchen des Landtages um Vorlegung eines

Gesetzentwurfes, betreffend Änderung des Schulgesetzes hinsichtlich der Einrichtung der Mittelschulen, kann aus den in den Landtagsverhandlungen hervorgehobenen Gründen nicht entsprochen werden.

§ 9.

Das Ersuchen des Landtages, ihm in der nächsten Tagung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes, vorzulegen, nach welchem ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für die Religionsunterricht in der von ihm besuchten Schule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 10.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die alljährlichen Nachweise über den Abschluß der Zentralkasse und der Landeskasse für das vorhergehende Finanzjahr gedruckt vorzulegen, wie solches bereits bei der Eisenbahnbetriebskasse und verschiedenen anderen Kassen geschieht, wird nachgegeben werden.

§ 11.

Dem Antrage auf Hergabe von jährlichen Nachweisungen über die Geschäftsergebnisse der Nahrungsmittelzentrale und Einstellung etwa erforderlicher Beträge in den Voranschlag, wird entsprochen werden.

§ 12.

Zur Prüfung des vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens, dahin zu wirken, daß die Gebühren für Umschätzung von Gebäuden ohne bauliche Änderungen zur Brandkasse ermäßigt werden, ist das Erforderliche veranlaßt.

§ 13.

Das bei Erledigung des Voranschlages der Eisenbahnbetriebskasse gestellte Ersuchen, nach Wegfall der Kriegszulage

die Löhne der oldenburgischen Staatsarbeiter möglichst den in den benachbarten preussischen Bezirken gezahlten Löhnen gleichzustellen, wird erwogen werden.

§ 14.

Über die durch den selbständigen Antrag des Abgeordneten von Fricke angeregte Frage der Streichung der Bemerkung zu Nr. 25 der Besoldungsordnung in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Januar 1913 wird zweckmäßig aus den im Landtage mündlich angegebenen Gründen erst bei den Verhandlungen über den Erlaß einer neuen Besoldungsordnung nach Beendigung des Krieges entschieden. Von dem Erlaß des beantragten Gesetzes hat die Staatsregierung deshalb abgesehen.

§ 15.

Dem Ersuchen des Landtags, in eine eingehende Prüfung der Neuregelung der Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen einzutreten und dem Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, wird entsprochen werden.

§ 16.

Dem Antrage des Landtags, wegen Herstellung eines gerechten Verhältnisses zwischen Erzeuger- und Handels-Höchstpreisen für Gemüse, entsprechend ist das Ministerium beim Kriegs-ernährungsamt vorstellig geworden, da auch nach Ansicht der Staatsregierung im verfloffenen Jahre die Spannung zwischen Erzeuger- und Groß- und Kleinhandelspreisen zu groß war.

§ 17.

Auf die vom Landtage infolge eines selbständigen Antrages des Abgeordneten Behrens, betreffend Ernährungsfragen, gestellten Ersuchen erwidert die Staatsregierung folgendes:

1. Die Regelung der Milch- und Butterpreise im Herzogtum ist unter Berücksichtigung des bereits in Friedenszeiten befolgten Grundsatzes, daß zu Zeiten der größeren Milcherzeugung in den Sommermonaten

die Preise angemessen ermäßigt werden, gegenüber den höheren Gesehungskosten in den Wintermonaten, geschehen. Es war daher schon vor dem Zusammentritt des Landtags eine angemessene Ermäßigung der Milch- und Butterpreise zum Frühjahr 1918 von der Landesfettstelle vorbereitet, obgleich aus den meisten anderen Produktionsgebieten des Reiches weitere Preiserhöhungen für Milch angestrebt wurden. Für die Wintermonate wird dagegen eine angemessene Steigerung der Preise auch im Interesse der Verbraucher unumgänglich notwendig sein.

2. Die Staatsregierung wird nach wie vor darauf bedacht sein, die Kohlen- und Petroleumversorgung zu verbessern.
3. In Übereinstimmung mit der Absicht des Antrages des Abgeordneten Behrens ist die Staatsregierung schon im letzten Herbst bei den zuständigen Reichsstellen vorstellig geworden, daß bei Zuweisung von Rohware an Marmeladefabriken, Überlieferungen mit Obst, das nicht rechtzeitig verarbeitet werden kann und daher dem Verderben ausgesetzt ist, vermieden werden.
4. Die Gewährung einer Schnelligkeits- und Anfuhrprämie neben dem Höchstpreise war im Jahre 1917 für Winterkartoffeln, die in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember zur Verladung gelangten, von den zuständigen Reichsbehörden beschlossen worden, ohne daß den einzelnen Bundesstaaten Gelegenheit gegeben worden wäre, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ob für die Zukunft auf diese Prämien, die den Zweck verfolgen, eine beschleunigte Heranbringung der Kartoffeln an die Verbraucherkreise vor Eintritt der Frostperiode zu sichern, wird verzichtet werden können, ist nur aus den Gesamtverhältnissen im Deutschen Reiche zu beurteilen. Wenn die Prä-

mien auch für 1918 wieder beschlossen werden sollten, erscheint es nach früheren Verhandlungen ausichtslos, zu Gunsten des Großherzogtums eine abweichende Regelung herbeizuführen.

§ 18.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm jährlich Nachweisungen über die Geschäftsergebnisse des Viehverwertungsverbandes für das Herzogtum und über die Verwendung etwaiger Überschüsse vorzulegen, wird entsprochen werden.

§ 19.

Der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Bezirksausschusses für Konsumenteninteressen für das Herzogtum, betreffend Berufung von Vertretern der Verbraucher in die Landeszentralstellen für Lebensmittelversorgung, ist in der Weise entsprochen worden, daß je zwei bis drei Personen aus den Verbraucherkreisen zu Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Beiräte der Zentralstellen ernannt sind.

§ 20.

Dem Ersuchen des Landtages, das Gesuch des deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalkindustrie an zuständiger Stelle zu unterstützen, soll eintretendenfalls entsprochen werden.

§ 21.

Der Beschluß des Landtages, durch den eine Petition des Steuerrats Christiansen wegen Bewilligung einer einmaligen Entschädigung der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden ist, hat durch Bewilligung einer Entschädigung seine Erledigung gefunden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Instegeles.

Gegeben Kastele, den 9. August 1918.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer. Graepel.

Dugend.